

# Holzarbeiter-Zeitung

## Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Monatliche Beilage: „Der Betriebsrat in der Holzindustrie“

Erscheint wöchentlich am Sonnabend. — Bezugspreis monatlich 50 Pfennig. Zu beziehen durch alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Kayser, Berlin.  
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Röllnischen Park 2.  
Telephon: Moritzplatz 147 19, 147 20.

Inserate: Die sechsgepaltene Nonpareilzeile oder deren Raum 1,50 Mark. Arbeitsvermittlungen 75 Pfennig. Verbandsanzeigen 50 Pfennig pro Zeile.

### Aus der Praxis der Reichsarbeitsverwaltung.

Sch. Die Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 läßt der Reichsarbeitsverwaltung weitgehenden Spielraum bei der Allgemeinverbindlichkeits-erklärung von Tarifverträgen. Sind die gesetzlichen Vorschriften für die Durchführung eines Verfahrens bis zur Allgemeinverbindlichkeitsklärung schon äußerst mangelhaft, so fehlen Vorschriften über die Aufhebung eines allgemeinverbindlichen Tarifvertrages vollständig. Die Reichsarbeitsverwaltung war bemüht, in Ermangelung eines gesetzlichen Rechtes sich seit Jahren in der Praxis recht und schlecht durchzuhelfen. Es liegt in der Natur der Sache, daß trotz dem besten Willen dieser Behörde vereinzelte Mißgriffe nicht ausbleiben konnten. In letzter Zeit hat bei der Reichsarbeitsverwaltung eine Unsicherheit in der Spruchpraxis Platz gegriffen, die zur Kritik Anlaß gibt. Man wird den Eindruck nicht los, daß der Druck der Unternehmer gegen jede Art des Zwangsstarifes auch auf die Reichsarbeitsverwaltung abgefärbt hat. Im Interesse einer ruhigen Fortentwicklung des Tarifvertragsgedankens wird die Reichsarbeitsverwaltung auf tun, ihren geröblichen Kurs wieder aufzunehmen und selbst auf eine Schließung der Lücken der Tarifvertragsverordnung zu drängen, bevor sie das Vertrauen der Tarifvertragsparteien verliert.

Zwischen den Theoretikern des Arbeitsrechts besteht ein jahrelanger Streit über die Frage, ob ein allgemeinverbindlicher Tarifvertrag durch Kündigung seitens einer Vertragspartei ohne weiteres erlosch und damit die allgemeinverbindliche Wirkung des Vertrages ohne besondere Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung außer Kraft tritt, oder ob der Vertrag erst durch die formelle Aufhebung der Verbindlichkeitsklärung durch die Reichsarbeitsverwaltung seine Geltung verliert. Beide Auffassungen haben unter den Tarifrechtslehrern und bei den ordentlichen Gerichten ihre Anhänger. Die erstere Anschauung ist unter dem Namen der sogenannten Vertragstheorie bekannt, während die Anhänger der zweiten Möglichkeit ihre Lehre die Gesetzestheorie nennen. Zweifellos haben beide Anschauungen für das Tarifvertragswesen Licht- und Schattenseiten. Es soll hier nicht darauf eingegangen werden, welcher von den beiden Lehren für die Gewerkschaftsbewegung der bessere ist.

Die Reichsarbeitsverwaltung hat sich bisher auf keine der beiden Theorien bestimmt festgelegt. Sie versuchte in der Praxis, eine mittlere Linie einzuhalten. In einem Bescheid vom 21. März 1923 hat der Reichsarbeitsminister zu der Streitfrage folgendermaßen Stellung genommen:

„Das Reichsarbeitsministerium vertritt aus Gründen der Rechtssicherheit den Standpunkt, daß die allgemeine Verbindlichkeit durch eine besondere Entscheidung aufgehoben werden muß, daß jedoch als Zeitpunkt des Erlöschens der allgemeinen Verbindlichkeit der Zeitpunkt des Ablaufens des Tarifvertrages unter den Parteien festzulegen ist, sofern nicht der Abschluß eines neuen Tarifvertrages bevorsteht und die Parteien übereinstimmend eine Aufrechterhaltung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung wünschen. Eine zwangsweise Bindung der Vertragsparteien wie der Außenleiter an den Tarifvertrag über seine tatsächliche Geltungsdauer hinaus wird dadurch vermieden. Es wird jedoch Sache der Parteien sein, das Reichsarbeitsministerium von der Kündigung oder dem Ablauf des Tarifvertrages in Kenntnis zu setzen, damit die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit rechtzeitig erfolgen kann.“

Mit diesem Bescheid erkannte das Reichsarbeitsministerium grundsätzlich an, daß zur Aufrechterhaltung des Tarifvertrages die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung erforderlich ist. Ungeklärt bleibt in dem Bescheid die Frage, zu welchem Zeitpunkt die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit erfolgen muß, und ob eine rückwirkende Aufhebung möglich ist. Aus dem letzten Satz des Bescheides dürfte man schlussfolgern, daß die Reichsarbeitsverwaltung gegen die rückwirkende Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit ist. Diese Haltung ist zweifellos aus Gründen der Rechtssicherheit geboten. Leider hat sich anscheinend unter dem Druck der Unternehmer bei der Reichsarbeitsverwaltung in letzter Zeit eine Änderung der bisherigen Praxis durchgesetzt. Will etwa auch die Reichsarbeitsverwaltung nunmehr den Unternehmern bei ihrer Lohnabbauaktion behilflich sein? Es scheint fast so. Die veränderte Stellungnahme der Reichsarbeitsverwaltung ist nachstehend an einigen Beispielen gekennzeichnet:

Mit Beginn dieses Jahres hatten die Unternehmer der Sigarrentenindustrie in Sanau und Umgebung die rückwirkende Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung eines für ihren Beruf geltenden Tarifvertrages beantragt. Von der Reichsarbeitsverwaltung ist bei den damaligen Verhandlungen die Möglichkeit der rückwirkenden Aufhebung ganz entschieden abgelehnt worden mit dem Hinweis auf die bisherige Praxis und mit der Begründung der Rechtsunsicherheit, die sich aus einem Abweichen von den bisherigen Grundsätzen ergeben würde.

### Auf zur Mafseier!

Arbeiter, Angestellte!

Der wirtschaftliche Druck, den wir in diesem Jahre schwerer denn je auf den gesamten Arbeitnehmern. Die Arbeitslosigkeit breiter Schichten führt als Begleitererscheinung allgemein die Unsicherheit der Existenz mit sich. Der 1. Mai fällt in diesem Jahre in eine außerordentlich trübe Zeit. Aus diesem Grunde muß der Ruf: „Demonstriert am 1. Mai!“ auf fruchtbaren Boden fallen. In den Zeiten wirtschaftlichen Tiefstandes zeigt es sich besonders, daß die Unternehmer alle Mittel anwenden, um die Arbeitszeit zu verlängern, und die Unzulänglichkeit unserer Sozialpolitik tritt in diesen Zeiten mehr denn je in die Erscheinung.

Gesetzlicher Achtstundentag, Ausbau der Sozialpolitik, das sind die Forderungen, für die wir am 1. Mai Jahr für Jahr unsere Stimmen erheben. Die überaus große Arbeitslosigkeit und die damit verbundene Not und das Elend zwingen uns dazu, diese Forderungen mit noch größerem Nachdruck als sonst zu stellen.

Für den Weltfrieden, gegen Militarismus und Krieg haben wir in jedem Jahre unsere Kundgebung veranstaltet. Die Ereignisse der jüngsten Zeit

Allgemeiner Deutscher Gewerkschaftsbund. Allgemeiner freier Angestelltenbund.

haben uns gezeigt, daß die Gefahren auf diesem Gebiet noch immer vorhanden sind. Noch läßt die Verständigung der Völker auf sich warten. Noch immer stehen sich die einzelnen Völker bis an die Zähne bewaffnet gegenüber.

Demonstriert am 1. Mai für den Völkerrfrieden und für das Selbstbestimmungsrecht der Völker, die beide endlich kommen müssen.

Die Art der örtlichen Demonstration kann von zentraler Stelle aus nicht vorgeschrieben werden. Die Ortsausschüsse des ADGB und die Ortskartelle des A.F.A.-Bundes müssen mit den Ortsverwaltungen der angeschlossenen Verbände nach der zweckmäßigsten und wichtigsten Form suchen. Ob die Arbeitsruhe möglich ist, muß dabei besonders eingehend geprüft werden.

Gewerkschaftsmitglieder! Macht die Mafseier auch in diesem Jahre zu einer machtvollen Kundgebung für unsere Forderungen, für die an diesem Tage die Arbeiter und Angestellten der ganzen Welt eintreten. Tretet insbesondere auch ein für die Erhaltung der demokratischen Republik in unserem Vaterlande.

Der Vorstand des Internationalen Gewerkschaftsbundes erläßt den folgenden Aufruf:

Genossen! Immer noch leiden die Völker Europas unter den Folgen des Weltkrieges. Was jedoch erster ist: Immer noch gibt es Regierungen, die aus Nationalismus entweder den Frieden durch Unterdrückung der Minderheiten im eigenen Lande gefährden oder die im Werden begriffene internationale Völkergemeinschaft aus nationalem Egoismus oder nationalem Eigendünkel in Gefahr bringen.

Diese Auswüchse, die unausgesetzt den Weltfrieden, den wirtschaftlichen Wiederaufbau, die ökonomische Sicherheit der Arbeiter und die Entwicklung der Arbeiterbewegung bedrohen, muß die Arbeiterschaft mit der ganzen Kraft ihres Willens bekämpfen.

Mit jedem Tage wird es deutlicher, daß die kapitalistische Wirtschaft unfähig ist, die Produktion im Interesse der Gesamtheit zu organisieren. Sie kann sich nur noch aufrecht erhalten durch hohe Einfuhrzölle und Absperrung oder — dank der Willfährigkeit der kapitalistischen Regierungen — durch Subventionen aus Staatsmitteln.

Jeder Tag bringt neue Meldungen über Reibungen zwischen den Nationen innerhalb eines Staates oder über Gegensätze zwischen den Regierungen.

An jedem Tag zeigt es sich aufs neue, daß nur eine geeinte, kräftige Arbeiterbewegung dem Zusammenbruch Einhalt gebieten und der zusammensinkenden Welt Rettung bringen kann.

Darum müssen die Arbeitermassen eindringlicher als je an diesem 1. Mai ihre Macht und ihren Willen bezeugen.

Darum muß die gesamte Arbeiterklasse, das ganze Heer der organisierten Arbeiter und Arbeiterinnen, am 1. Mai demonstrieren

für den Achtstundentag,  
für das Mitbestimmungsrecht in der Industrie,  
für einen dauernden Weltfrieden!

Soll die Reaktion verdrängt und die Bereitung neuer Grundlagen für den Aufbau einer besseren Welt möglich werden, so muß jeder gerüstet, jeder zum Angriff bereit sein! Angesichts der Ereignisse und Veränderungen der letzten Jahre muß sich die Arbeiterklasse mehr als je ihrer historischen Mission der Befreiung der Arbeiterklasse vom kapitalistischen Joch bewußt sein.

Auf zum 1. Maitag!  
Auf zur Demonstration in allen Städten und Ländern!  
Möge dieser Mai ein mächtiges Zeugnis sein für den entschlossenen Willen der Arbeiterklasse aller Länder,  
die Knechtschaft abzuwerfen,  
die Reaktion zu stürzen,  
das kapitalistische Joch zu brechen.

Es lebe die organisierte Arbeiterklasse der Welt!  
Internationaler Gewerkschaftsbund.

Drei Monate später gelten diese bewährten Grundsätze nicht mehr. Beispiel: Zum 31. Oktober 1925 ist das Lohnabkommen für die Holzindustrie im Freistaat Lippe-Detmold von den Unternehmern gekündigt worden. Die Verhandlungen über die Erneuerung des Abkommens konnten bis heute noch nicht zu Ende geführt werden. Fest steht aber, daß die Parteien auf Grund des Mantelvertrages verpflichtet sind, das Lohnabkommen wieder zu erneuern. Ob ein Antrag auf Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitsklärung von den Unternehmern gestellt worden ist, entzieht sich unserer Kenntnis. Inmmerhin erhielten die Arbeitnehmerpartei ohne vorherige Rücksprache am 8. März 1926 die Mitteilung, die Reichsarbeitsverwaltung habe unter dem 6. März die tarifliche Lohnvereinbarung im Tarifregister gelöscht. Über den Zeitpunkt der Aufhebung des Lohnabkommens besagt der Aufhebungsbescheid wörtlich:

„Die allgemeine Verbindlichkeit tritt mit Ablauf außer Kraft.“ Frage: Ist die Allgemeinverbindlichkeit nun mit der Löschung im Tarifregister, also am 6. März 1926, erloschen? Oder tritt die Allgemeinverbindlichkeit mit Ablauf des Tarifvertrages, also rückwirkend bis zum 31. Oktober 1925, außer Kraft? Oder tritt die Allgemeinverbindlichkeit mit ihrem Ablauf außer Kraft? Oder hat die Reichsarbeitsverwaltung absichtlich Kautschul formuliert, weil sie sich zur rückwirkenden Aufhebung von Verbindlichkeitsklärungen noch nicht ganz durchgerungen hatte?

Das kam erst später. Beispiel: Zum 22. Januar hat der Ostpreussische Arbeitgeberverband ein allgemeinverbindliches Lohnabkommen für die Holzindustrie gekündigt. Am 1. März erhielten wir die liare Mitteilung, die Reichsarbeitsverwaltung habe die Allgemeinverbindlichkeit rückwirkend ab 22. Januar aufgehoben. In der Zwischenzeit läßt die Reichsarbeitsverwaltung den Vertragsparteien Zeit, vor den ordentlichen Gerichten über die rechtliche Wirkung eines allgemeinverbindlichen Lohnabkommens zu streiten. Vor dem einen Gericht gewinnen die Anhänger

der Gesetzestheorie, vor dem anderen die Anhänger der Vertragstheorie. Sind die Prozesse entschieden, dann kommt die Reichsarbeitsverwaltung und hebt die Allgemeinverbindlichkeit rückwirkend auf; jedenfalls auch aus Gründen der Rechtssicherheit! Dieser Zustand ist unhaltbar. Es muß verlangt werden, daß die Reichsarbeitsverwaltung wieder zu ihrer früheren Praxis zurückkehrt. Mit Recht sagt der Arbeitsminister in dem erwähnten Bescheid: „Es wird Sache der Parteien sein, das Reichsarbeitsministerium von der Kündigung oder dem Ablauf des Tarifvertrages in Kenntnis zu setzen, damit die Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit rechtzeitig erfolgen kann.“

Dieser Grundsatz ist richtig. Versäumt es die kündigende Partei, den Antrag auf Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit rechtzeitig zu stellen, so muß sie sich für die Fortdauer des Tarifvertrages solange abfinden, bis der Gesetzgeber die Möglichkeit hat, die Aufhebung ordnungsgemäß zu erledigen. Jedenfalls verlangen wir aus Gründen der Rechtssicherheit, daß die rückwirkende Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeitsklärungen in Zukunft unterbleibt.

Wie sehr die Reichsarbeitsverwaltung mit der rückwirkenden Aufhebung der Allgemeinverbindlichkeit auf schiefe Bahnen geraten ist, soll an einem weiteren Beispiel gezeigt werden. Für die Sägewerksindustrie in Württemberg, Baden und Hohenzollern besteht seit dem Jahre 1920 ein allgemeinverbindlicher Manteltarifvertrag. Im August 1925 vereinbarten die Parteien für ihr Tarifgebiet ein neues Lohnabkommen und reichten die Lohnänderung gemeinschaftlich zur Allgemeinverbindlichkeitsklärung ein. Die Reichsarbeitsverwaltung spricht die Allgemeinverbindlichkeit mit Wirkung vom 1. Oktober 1925 aus, jedoch mit folgender Einschränkung:

„Die Allgemeinverbindlichkeit erstreckt sich nicht auf das Sägewerk der Fürstlich-Hohenzollernischen Hüttenverwaltung in Lauchthal. Die Ausdehnung bleibt vorbehalten.“



Warum nun diese Ausnahme? Das Vertragsgebiet umfaßt 250 Betriebe mit 6000. Beschäftigten. Die überwiegende Bedeutung des Tarifvertrages in seinem Geltungsbereich konnte von niemand angezweifelt werden. Das Sägewerk der Fürstlich-Hohenzollernschen Güterverwaltung beschäftigt überdies nur 60 Arbeiter und kann die überwiegende Bedeutung des Vertrages in keiner Weise beeinträchtigen. Die Ausnahmebestimmung, die dem fürstlichen Sägewerk bei der Allgemeinverbindlichkeit des Lohnabkommens eingeräumt wurde, ist um so merkwürdiger, als der Mantelvertrag auch für dieses Werk gilt. Anscheinend ist der Vorbehalt auf den Einspruch irgendeiner Regierungsstelle in Sigmaringen zurückzuführen, die dem Fürstlich-Hohenzollernschen Güterwert eine Sonderstellung vor gewöhnlichen Sägewerken einräumen wollte. Sicher war die Reichsarbeitsverwaltung schlecht beraten, als sie einem Gutachter ihr Ohr lieh, der für seine ablehnende Stellung nicht einen einzigen vernünftigen Grund beibringen konnte. Der Solzarbeiter-Verband verlangte deshalb wiederholt die Einbeziehung des fürstlichen Sägewerks in das allgemeinverbindliche Lohnabkommen oder wenigstens eine Begründung für die ablehnende Haltung der Behörde. Eine solche Begründung konnte weder der Gutachter in Sigmaringen noch die Reichsarbeitsverwaltung geben. So begab man sich endlich nach fünf Monaten, die Allgemeinverbindlichkeit ab 1. März 1926 auf das fürstliche Sägewerk auszudehnen.

Von der Möglichkeit der rückwirkenden Ausdehnung der Allgemeinverbindlichkeit auf das fürstliche Sägewerk hat die Behörde keinen Gebrauch gemacht, obwohl sie damit ein geheimes Unrecht wieder gutmachen konnte. Dieses Unrecht besteht darin, daß die Reichsarbeitsverwaltung dem fürstlichen Sägewerk fünf Monate lang eine Sonderstellung gegenüber allen übrigen Betrieben einräumte, die mit nichts begründet werden kann. Nachdem die Reichsarbeitsverwaltung sich die Grundzüge der rückwirkenden Aushebung der Allgemeinverbindlichkeit zu eigen gemacht hat, wäre es durchaus logisch gewesen, wenn sie die Rückwirkung auch bei der Verbindlichkeitserklärung auf das fürstliche Sägewerk angewandt hätte — ja, Bauer, das sind aber doch zwei Paar Stiefel. Die rückwirkende Ausdehnung der Verbindlichkeit kostet unter Umständen einem Unternehmer Geld und käme der Arbeiterschaft zu Nutzen. Eine solche Bevorzugung der Arbeiter ist anscheinend mit der neutralen Haltung der Behörden unvereinbar. Anders bei der rückwirkenden Aushebung der Allgemeinverbindlichkeit. Sie geht auf Kosten der Arbeiterschaft, die dem Unternehmer trägt der durch die Allgemeinverbindlichkeit gewährleisteten Lohn ihre Dienste geleistet hat. Hebt man die gesetzliche Lohngarantie nachträglich rückwirkend auf, sind ja nur die Arbeiter geschädigt. Diese Entwicklung ist lebhaft zu bedauern. Die Reichsarbeitsverwaltung hat sich zweifellos im Laufe der Jahre um die Fortentwicklung des Tarifvertragesgedankens große Verdienste erworben. Sie legt mit ihrem neuen Kurs ihren guten Namen und das Vertrauen der Arbeiterschaft aufs Spiel.

**Um den gesetzlichen Achtstundentag.**

Im November 1919 fand in Washington die internationale Arbeitskonferenz statt, deren Abhaltung im Versailleser Vertrag vorgesehen war. Unter dem Eindruck der sich nach Beendigung des Krieges in allen Ländern bemerklich machenden Strömung, die fast überall zur Einführung des Achtstundentages führte, wurde in Washington das Abkommen über den Achtstundentag getroffen. Die nur widerwillig von den herrschenden Klassen zur Schau gestellte Begeisterung für den Achtstundentag flaute aber schnell ab, und als das Washingtoner Abkommen in die Tat umgesetzt werden sollte, da wurde man sehr erfindertlich im Vorhinein von Hindernissen. Die größten Industrieländer insbesondere zeigten keine Neigung, das Washingtoner Abkommen zu ratifizieren. Die Regierungen ließen es an Bestreungen ihres guten Willens nicht fehlen, aber die bösen Nachbarn, die nicht ratifizieren wollten, hinderten sie, ihre löbliche Absicht in die Tat umzusetzen.

Die Abneigung der Regierungen gegen die Ratifizierung des Washingtoner Abkommens wird von den Unternehmern lebhaft unterstützt. In Deutschland zeigten sie sich besonders feindselig. Als die Arbeiterschaft durch die Wirkung der Inflation ausgezehrt und ausgehungert, das Vermögen der Gewerkschaften durch den fortwährenden Zusammenbruch der Währung vernichtet war, da kam die Regierung den auf Verlängerung der Arbeitszeit drängenden Unternehmern zu Hilfe. Im Herbst 1923 wurde die bis dahin geltende Arbeitszeitverordnung aufgehoben. Ehe dann die noch heute geltende Verordnung vom 21. Dezember 1923 in Kraft trat, wurde die Zeit für die Befreiung des Achtstundentages gründlich ausgemesselt. Und der ausgesetzene Zustand der geltenden Arbeitszeitverordnung war es, die Möglichkeit zu schaffen, durch vertragliche Vereinbarungen den Achtstundentag zu befechtigen, vor dem man im ersten Paragraphen der Verordnung eine heuchlerische Berührung macht. Nur der Text der Gewerkschaften ist es zu danken, daß der Achtstundentag tatsächlich noch in überwiegendem Maße in Deutschland in Kraft ist.

Die Gewerkschaften in allen Ländern wurden nicht müde, ihre Regierungen zur Ratifizierung des Washingtoner Abkommens zu drängen. Nach dem bisher gemachten Erfahrungen geht man aber kaum jetzt in der Vermutung, daß es nicht sowohl die Mühe war, diesem Drängen Folge zu leisten, als vielmehr die die einzige Zeit hätte zu verschaffen, das zu der Kontroverse in Bern im Jahre 1924 führte. Am 8. und 9. September trafen sich die Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich und Belgien in Bern, um sich über die Voraussetzungen für die Ratifizierung des Abkommens über den Achtstundentag zu verständigen. Das hier das Ergebnis dieser Konferenz herausgegebenen kurze Bericht laut zum Inhalt: Die Konferenz wurde vorher mit der allgemeinen Auffassung, daß die gemeinsame Ratifizierung möglich sei, eröffnet. Die Ratifizierung der Minister war einstimmig. Die Minister waren der Auffassung, daß die Ratifizierung möglich sei, aber sie sahen nichts, um von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.

Sie hat die neue Ministerkonferenz festgestellt. Auf Einladung der englischen Regierung trafen am 13. März

die Arbeitsminister von Deutschland, England, Frankreich, Italien und Belgien in London zusammen; auch der Direktor des Internationalen Arbeitsamtes, Thomas, nahm an den Verhandlungen teil. Aus den veröffentlichten Ergebnissen der fünftägigen Konferenz geht hervor, daß die Minister nicht etwa eine Verständigung über die vorzunehmende Ratifikation des Washingtoner Abkommens herbeiführen wollten, sondern daß sie sich auf die Herbeiführung einer Verständigung über die Auslegung des Abkommens beschränkten. Es wurde Einverständnis darüber erzielt, daß das Abkommen auf alle gewerblichen Betriebe anzuwenden ist, außer den Familienbetrieben, die im Artikel 2 des Abkommens ausdrücklich ausgenommen sind. Der Dienst der Post, Telegraphie und Telephonie fällt nicht unter das Abkommen, wohl aber die Bau- und Unterhaltungsarbeiten. In die Arbeitszeit werden die Pausen nicht eingerechnet.

Im Artikel 5 des Abkommens ist gesagt, daß in den Fällen, wo die im Artikel 2 vorgesehene Regelung der Arbeitszeit (nämlich normal höchstens acht Stunden täglich, doch Zulässigkeit der Überschreitung innerhalb der 48stündigen Woche, so daß jedoch die Arbeitszeit an dem einzelnen Tage 9 Stunden nicht übersteigen darf) sich ausnahmsweise als undurchführbar erweist, vertragliche Vereinbarungen zulässig sind, welche die Arbeitszeit für einen längeren Zeitraum mit durchschnittlich 48 Stunden in der Woche regeln. Die Minister waren einig darüber, daß diese Bestimmung auf das Baugewerbe angewandt werden kann.

Für einzelne Gewerbe oder Berufe kann nach Artikel 6 durch Verordnung eine Verlängerung der Arbeitszeit zugelassen werden. Hier kommt die sogenannte Arbeitsbereitschaft in Betracht. Dieser Begriff soll nach der getroffenen Vereinbarung nicht zu weit gefaßt werden. Der gleiche Artikel läßt auch bei außergewöhnlicher Häufung von Arbeit zu, daß nach Anhörung der Unternehmer- und der Arbeiterorganisation durch Verordnung eine beschränkte Zahl von Überstunden zugelassen werden kann, die mit mindestens 25 Prozent Aufschlag zu bezahlen sind. Die hierüber erzielte Verständigung geht dahin, daß die Höchstzahl der Überstunden gesetzlich festzulegen ist, daß der Überstundenzuschlag zwingend ist, und daß er für die Arbeitsbereitschaft nicht in Frage kommt.

Um die Arbeitszeit in einer Woche auf fünf Tage oder in zwei Wochen auf elf Tage verteilen zu können, ist es zulässig, einen Arbeitsstundenplan für einen längeren Zeitraum als eine Woche aufzustellen, jedoch darf der Arbeitsdurchschnitt 48 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Arbeit, die ihrer Art nach wöchentlich über 48 Stunden hinaus an den wöchentlichen Ruhetagen geleistet werden muß, gilt entweder als Arbeitszeit, die unter die landesgesetzlichen Vorschriften über den wöchentlichen Ruhetag fällt, oder als Arbeitszeit, die unter die Bestimmungen des Artikels 6 fällt.

Es wurde vereinbart, daß die Eisenbahnen unter das Abkommen fallen. Weiter bestand Einverständnis darüber, daß, wenn Staaten die Nachholung der infolge von Feiertagen ausgefallenen Arbeitszeit über 48 Stunden hinaus gestatten, diese Arbeitszeit unter die durch den Artikel 6 vorgeschriebene Höchstzahl von Überstunden fällt, und daß für sie der in diesem Artikel vorgesehene Überstundenzuschlag gezahlt werden muß. Ausgenommen ist die Nachholung allgemeiner nationaler Feiertage und bezahlten Urlaubes.

Über den Artikel 14, der eine Auslegung der Durchführung des Abkommens vorsieht, wenn die nationale Sicherheit gefährdet ist, wurde Einverständnis darüber erzielt, daß jede Regierung den Wortlaut des Artikels 14 in die Landesgesetzgebung aufnimmt. Ferner wurde man darüber einig (der Vertreter Großbritanniens gab seine Zustimmung nur vorläufig), daß von Artikel 14 nur im Falle einer Krise Gebrauch gemacht werden darf, die die nationale Wirtschaft so stark trifft, daß die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung bedroht sind. Eine Wirtschaftskrise oder Handelskrisis einzelner Wirtschaftszweige wird nicht als Gefährdung der Staatssicherheit angesehen.

Schließlich wäre an dem Inhalt dieser Verständigung unter den Arbeitsministern mancherlei anzusetzen. So ist die übereinstimmende Auffassung der Minister, wonach das Baugewerbe unter die Bestimmungen des Artikels 5 fällt, nach dem Wortlaut dieser Bestimmungen durchaus nicht zwingend. Den Bauunternehmern wird diese Auffassung gefallen, die Bauarbeiter werden sich aber durch die Auffassung der Minister nicht hindern lassen, den Kampf gegen die ihnen angebotene Verlängerung der Arbeitszeit, den sie seit längerer Zeit führen, fortzusetzen. Wenig klar ist auch die dem Artikel 14 gegebene Auslegung. Dieser Artikel besagt, daß die Bestimmungen des Abkommens in jedem Lande im Falle eines Krieges oder anderer Ereignisse, welche die Landesicherheit gefährden, außer Kraft gesetzt werden können. Seither schon wurde von den Gegnern des Achtstundentages immer wieder behauptet, daß die wirtschaftlichen Folgen des Krieges, unter denen Deutschland leidet, die Ratifikation des Washingtoner Abkommens unmöglich machen. Der in der Vereinbarung der Minister gewählte Ausdruck von der Krise, welche die Lebensmöglichkeiten der Bevölkerung trifft, ist so deutungsfähig, daß er mit Mißtrauen betrachtet werden muß. Auch sonst findet sich in der Vereinbarung recht viel, was zum Widerspruch reizt.

Eine Verpflichtung, nunmehr an die Ratifikation des Washingtoner Abkommens für ihre Länder heranzutreten, sind die Minister nicht eingegangen. In Deutschland befindet sich ein Arbeitsgesetz in Vorbereitung. Wenn die Londoner Konferenz überhaupt einen Sinn haben soll, dann muß jetzt auf die Befolgung des Entwurfs und seine schnelle Erledigung ernstlich gedrängt werden. Es ist vorauszusetzen, daß das Arbeitszeitgesetz harte Kämpfe auslösen wird. Verschiedene Punkte der Londoner Vereinbarungen haben bei dem deutschen Unternehmertum Befriedigung ausgelöst, weil sie eine Abmilderung des Washingtoner Abkommens bedeuten. Die Vermutung, daß einzelne dieser Abmilderungen auf deutsche Anregungen zurückzuführen sind, ist naheliegend. In dem Kampfe um den gesetzlichen Achtstundentag werden die Arbeiter die Regierung im Bunde mit den Unternehmern finden. Um so energischer wird die Arbeiterschaft auf ihrer Forderung bestehen.

**Volkswirtschaftliches und Soziales.**

**Befreiung von der Hauszinssteuer.**

Das Gesetz über Erhebung einer Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues vom 28. März 1923 enthielt ausföhrliche Bestimmungen darüber, wer von der Hauszinssteuer befreit werden kann. Dieses Gesetz und damit die fraglichen Bestimmungen wurden durch die dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 aufgehoben. Nunmehr gab es keine gesetzliche Vorschrift über die Befreiung von der Hauszinssteuer mehr. Später, durch das Gesetz über Änderungen des Finanzausgleichs zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 10. August 1925, erfuhr die dritte Steuernotverordnung eine dahin zielende Ergänzung. § 31 bestimmt, daß die Landesregierungen für Fälle, in denen die getroffene Regelung der Hauszinssteuer zu besonderen Härten führt, eine von den Vorschriften dieser Verordnung abweichende Regelung treffen können. Weiter bestimmen die Landesregierungen, in welcher Weise und in welchem Umfang hilfbedürftige Personen, die dauernd oder vorübergehend eine Mieterhöhung nicht tragen können und eine entsprechende Wohnungsänderung vorzunehmen nicht in der Lage sind, unter Mitwirkung der Fürsorgeverbände zu unterstützen und entsprechende Mittel der Fürsorgeverbände sicherzustellen sind.

Wie diese Bestimmungen in den Ländern durchgeführt sind, entzieht sich unserer Kenntnis; nur aus Preußen und Sachsen wissen wir Näheres. Preußen hat am 27. März 1926 ein Gesetz über die Hauszinssteuer erlassen, das über die Befreiung von der Steuer unter anderem bestimmt: „Insbesondere ist die Hauszinssteuer zu stunden und niederzuschlagen bei Mietwohnungen, sofern Mieter Sozialrentner, Kleinrentner, kriegsbeschädigte, kriegshinterbliebene, Erwerbslose oder andere besonders bedürftige (namentlich kinderreiche Familien) Personen sind, welche die volle gesetzliche Miete nicht zahlen können.“

Im Freistaat Sachsen sind nach einer Notverordnung vom 30. März 1926 von der Hauszinssteuer befreit (wie wir der Chemnitzer „Volkstimme“ entnehmen) diejenigen Wohnungsinhaber, die von der Lohnsteuer infolge ihres niedrigen Einkommens (Arbeitslohn, Rente oder sonstige Bezüge) nicht betroffen werden. Ist anzunehmen, daß das Jahreseinkommen des Antragstellers und der seinen Haushalt teilenden Personen zusammen den Betrag von 2800 Mk. übersteigt, oder hat er eine unangemessen große Wohnung inne, so tritt keine Befreiung von der Steuer ein.

Nach den bisherigen Vorschriften mußte der Mieter, wenn er von der Hauszinssteuer befreit sein wollte, sich an den Hausbesitzer wenden, und dieser war verpflichtet, bei der zuständigen Behörde einen dahin gehenden Antrag zu stellen. Aus den uns vorliegenden Unterlagen ist nicht zu ersehen, ob diese Vorschrift auch weiterhin gilt; man kann das aber als ziemlich sicher annehmen. Wer also glaubt, Anspruch auf Befreiung von der Hauszinssteuer zu haben, wende sich an seinen Hauswirt. In den anderen Ländern wird die Befreiung von dieser Steuer wahrscheinlich in ähnlicher Weise geregelt sein, Bestimmtes ist uns darüber aber nicht bekannt. Im Bedarfsfalle wird man sich an die Ortsbehörde wenden müssen, wo die erforderliche Auskunft erteilt wird.

**Steuervergünstigungen für Kriegs- und Zivilbeschädigte.**

Wie die „Solzarbeiter-Zeitung“ wiederholt, zuletzt in Nummer 13 des laufenden Jahres, mitgeteilt hat, haben Kriegs- und Zivilbeschädigte Anspruch auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages um den Prozentsatz ihrer Erwerbsbeschränkung. Voraussetzung jedoch ist, daß die Erwerbsbeschränkung mindestens 25 Prozent beträgt. Wenn z. B. die Erwerbsbeschränkung (nicht Rente, die spielt keine Rolle) auf 30 Prozent festgesetzt ist, erhöht sich der steuerfreie Wochenbetrag von 24 Mk. um 30 Prozent auf 31,20 Mk.

Auch bei der Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer kommt diese Vergünstigung in Frage. Hatte unser als Beispiel angenommenen Kriegs- oder Zivilbeschädigte 1925 einen dreiwöchigen Verdienausfall, so erhält er 6 Mk. plus 30 Prozent, gleich 7,80 Mk. erstattet.

Invalidentrentner haben auf diese Vergünstigung nur dann Anspruch, wenn sie wegen Krankheit, körperlicher Gebrechen usw. schon vor Erreichung der Altersgrenze als 66 2/3 Prozent erwerbsbeschränkt anerkannt werden. Die Erhöhung des steuerfreien Betrages wird aber nicht ohne weiteres um 66 2/3 Prozent erfolgen, sondern der Antragsteller wird den Prozentsatz seiner Erwerbsbeschränkung durch ein besonderes ärztliches Gutachten nachzuweisen haben.

Die Vergünstigungen treten nur auf Antrag ein, der dem zuständigen Finanzamt einzureichen ist. Die Anträge auf Erstattung zuviel gezahlter Lohnsteuer im Jahre 1925 müssen bis spätestens den 30. April unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen dem Finanzamt eingereicht sein. Die Anträge auf Erhöhung des steuerfreien Lohnbetrages können jederzeit gestellt werden.

**Rußland im Lichte russischer Kommunisten.**

Wenn man den Worten deutscher Kommunisten glauben könnte, wäre Sowjetrußland ein paradiesischer Arbeiterstaat. Die russische Arbeiterschaft kennt keine Not und Sorgen, und die Wirtschaft ist das Ideal einer sozialistischen Wirtschaftsordnung. Man lese nur die Berichte der 58 Mann starken Arbeiterdelegation vom Sommer 1925; überall und alles haben diese Männer in bester, vorbildlicher Ordnung vorgefunden: der Bericht ist ein einziges Loblied auf das kommunistische Rußland. Die Russen selber sind mit den sozialen und wirtschaftlichen Zuständen ihres Landes weniger zufrieden. Auf dem letzten Parteitag der russischen Kommunisten kam es zu lebhaften Auseinandersetzungen über die heutige und künftige Wirtschaftspolitik. Einer der führenden Männer der Sowjetregierung, Bucharin, hat am 5. Januar 1926 in Moskau eine Rede gehalten, in welcher er nach der „Prawda“ u. a. folgendes ausführte:

„Im Jahre 1921 haben wir, weil die Weltrevolution sich verzögerte, die neue Wirtschaftspolitik (Nep) eingeführt. Dies war ein Rückschlag. Wir sehen den Rückschlag fort. Was droht in



der Zukunft? Unsere Staatsindustrie ist, so sagt man uns, ein Stück Sozialismus. Das stimmt nicht. Sie ist eher staatskapitalistisch.

Arbeitsrecht.

Unberechtigter Entlassung von Mitgliedern des Betriebsrates und Ferienanspruch der Entlassenen.

Zwei interessante Klagen gegen die Firma L. N. Gröbner in Lüneburg beschäftigt am 17. Februar das dortige Gewerbegericht. Die Firma hat noch zu Beginn des Jahres 1925 über 70 Arbeiter beschäftigt.

Das Gewerbegericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für berechtigt angesehen, aber von der Forderung erhebliche Abstriche gemacht. Zwei der Kläger haben bereits eine Woche nach der Entlassung andere Arbeit gefunden.

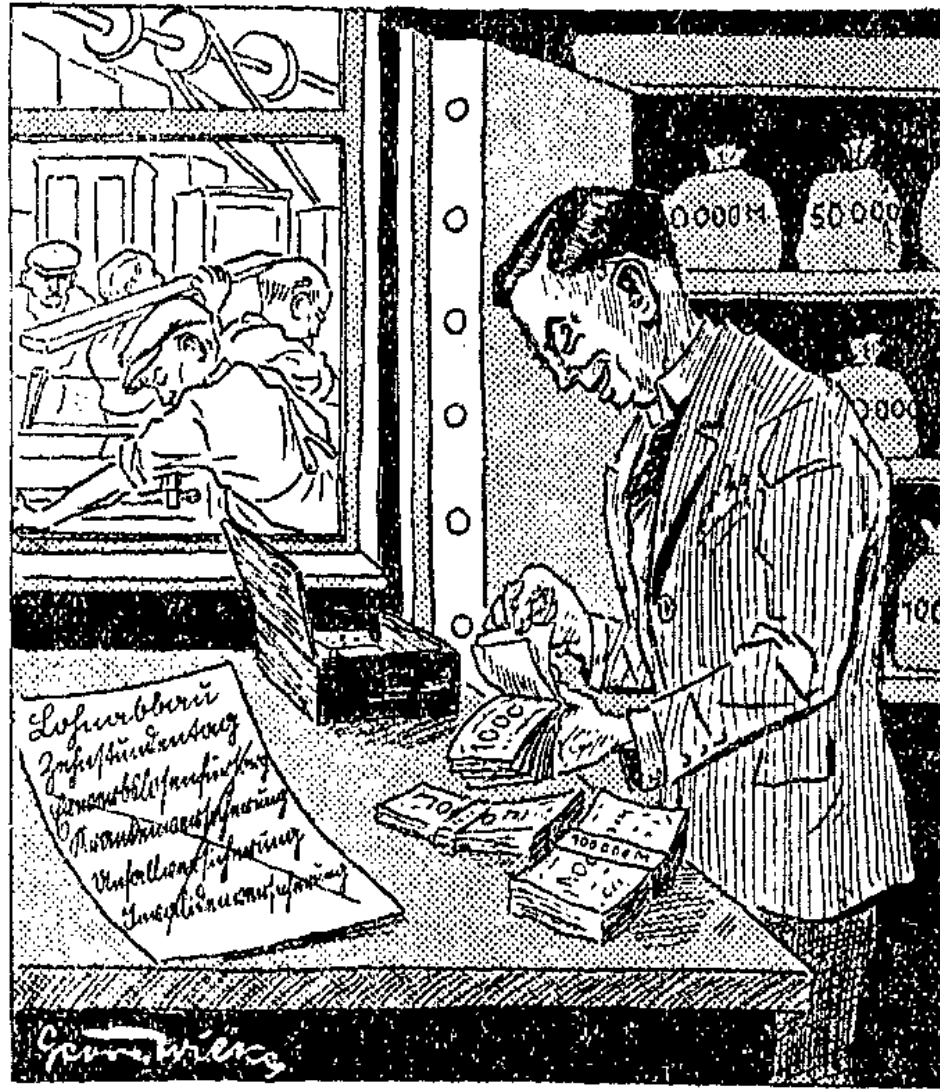
In der gleichen Sitzung hat das gleiche Gericht auch über den Ferienanspruch entschieden, den die beiden Betriebsratsmitglieder, die nach einer Woche andere Arbeit gefunden hatten, und neben ihnen zwei andere Kollegen erhoben haben.

Die Ferienzeit ist, wie das Gericht ausführte, dem Entlassenen bereits gewährt, wenn er nach seiner Entlassung eine bezahlte Freizeit genießt. Das trifft auf die beiden unberechtigten entlassenen Betriebsratsmitglieder zu.

Gegen die beiden Urteile ist sachlich nichts einzuwenden. Bedenken könnte es erregen, daß der verurteilte Unternehmer berechtigt ist, auch die Erwerbslosenunterstützung auf den Betrag anzurechnen, den er den Arbeitern zu zahlen hat.

Umständen können aber auch Komplikationen zum Nachteil des Arbeiters entstehen. Der zu Unrecht Entlassene, dem der Unternehmer den Lohn zahlen muß, kann von der Erwerbslosenfürsorge zurückgewiesen werden.

Die Sozialpolitik der Scharfmacher.



Meine Auffassung, meine Herren, und damit glaube ich auch die Ihre auszusprechen, ist die, daß die beste Sozialpolitik allemal in einer möglichst weitgehenden Förderung der Wirtschaft besteht.

Ernst v. Borstg., Vorsitzender der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

Aus dem Verbandsleben.

Bekanntmachungen des Vorstandes.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsummer ist der 16. Wochenbeitrag für die Woche vom 11. April bis 17. April 1926 fällig geworden.

Berlin S. O. 16, Am Köllnischen Park 2.

Der Verbandsvorstand.

Korrespondenzen.

Teterow (Mecklenburg). Die Möbelfabrik von Schwarz hat vor einigen Wochen ihren Betrieb geschlossen, angeblich wegen Auftragsmangels. In Wirklichkeit will die Firma den Lohn abbauen.

Aus der Holzindustrie.

Geschäftsaufsichten und Konkurse in der Holzindustrie.

Von der Wirtschaftskrise, unter der die Arbeiter seit vielen Monaten schwer leiden, hat man sich eine „Reinigung der Wirtschaft“ versprochen. Die faulen und überflüssigen Unternehmungen sollten zugrunde gehen.

Wir haben früher schon einmal darauf hingewiesen, daß die Geschäftsaufsicht anders zu bewerten ist als der Konkurs. Konkurs bedeutet gewöhnlich wirtschaftlichen Zusammenbruch des herrschenden Unternehmens.

Geschäftslage. Es gibt auch Unternehmer, die den Konkurs anmelden, um auf diese Weise zur Gesundung zu kommen; deren Zahl ist aber klein.

Wie sieht es nun in der Holzindustrie aus? Die amtliche Statistik grenzt die Holzindustrie leider immer noch nicht so ab, wie wir und die Unternehmer es tun; die amtlichen Zahlen geben also kein richtiges Bild.

Geschäftsaufsichten und Konkurse in der Holzindustrie in der Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926.

Table with columns: Branchen-gruppe, Geschäftsaufsichten (1925, 1926), Konkurse (1925, 1926). Rows include Möbel, Tischlerei, Musikinstrumente, Sägerei u. Holzhandlung, Sperholz, Risten, Stühle, Diabole, Drechslerei, Holzbildhauererei, Holz- u. Spielw., Bürsten u. Pinsel, Knöpfe, Stöcke u. Schirme, Kamm- u. Haarschmied, Korbwaren, Korbwaren, Bleistifte, Stellmachererei, Bootsbau, Holzschuhe.

Zusammen 39 | 137 | 80 | 73 | 41 | 199 | 93 | 178 | 87 | 76 | 46 | 209

Unsere Zusammenstellung weist für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926, also für den Zeitraum eines Dreivierteljahres, 370 Geschäftsaufsichten und 480 Konkurse auf. Die Gesamtzahl der Unternehmer in der Holzindustrie beträgt etwa 233 000.

Unter den in Konkurs oder unter Geschäftsaufsicht geratenen Unternehmungen befinden sich auch einige bekannte alte Firmen. Geht man den Ursachen nach, so stößt man manchmal auf recht eigentümliche Zusammenhänge.

Die meisten Konkurse betreffen kleine Unternehmungen, die nie eine richtige wirtschaftliche Grundlage hatten. In der Gruppe Sägerei und Holzhandlung sind es besonders Holzhandlungen, die zusammengebrochen sind.

Tarifliche Schlichtungsinstanzen und Arbeitsgerichte.

Unter dieser Überschrift veröffentlicht der Syndikus des Arbeitgeberverbandes v. Jastrow in der „Holzindustrie“ vom 3. April einen längeren Aufsatz, in welchem er dafür eintritt, daß bei der Auslegung der Tarifverträge in der Holzindustrie auch tatsächlich den tariflichen Schlichtungsinstanzen der Vorrang vor den Arbeitsgerichten gegeben werde.



Insofern stimmen wir mit Herrn v. Jastrow überein. Er führt aber dann weiterhin aus, daß die Tarifdetaillierten, in diesem Falle die Arbeitnehmer, die, wie vorliegende Fälle zeigen, nur allzu gern bereit sind, sich ihr Recht dort zu suchen, wo es gerade am besten paßt, von ihren Führern zur Einhaltung der Bestimmungen mehr noch als bisher angeleitet werden müßten. Herr v. Jastrow hebt also gegen unsere Verbandsleitung den Vorwurf, daß sie nicht genug tue, um die Mitglieder zu veranlassen, sich in erster Linie der vertraglichen Schlichtungsinstanzen zu bedienen. Dieser Vorwurf ist nicht begründet. Da der Autor des Artikels die Verhältnisse kennt, liegt es übrigens nahe, auf diese seine Äußerung das bekannte Wort von dem Sach anzuwenden, auf den man schlägt, wenn man den Esel meint.

Es liegt uns fern, etwa behaupten zu wollen, daß Verträge gegen den mehrerwähnten Grundsatz auf Seiten der Arbeiter nicht vorkommen. Geringfügig wird überall. Der Unterschied liegt darin, daß unsere Verbandsleitung in den selteneren Fällen, wo von Arbeiterseite Verstöße vorkommen, eingreift und sie rügt, während das Verhalten des Arbeitgeberverbandes bei offensichtlichen Vertragsverletzungen seiner Mitglieder mitunter den Anschein erweckt, als traue er sich nicht, ein deutliches Wort zu reden.

Beispiele für die Wahrung der vertraglichen Schlichtungsinstanzen durch Organe des Arbeitgeberverbandes sind nicht selten. Man braucht nur an die Sitzung des Haupttarifamtes vom 13. März zu denken. Dort stand ein Streitfall aus Schleswig-Holstein auf der Tagesordnung. Am 6. Januar waren in einem Bescheid die Akordlöhne um 6 Prozent herabgesetzt worden. Der Vertreter unseres Verbandes griff sofort ein und bemühte sich, das Landestarifamt in Bewegung zu setzen. Perseverierend. Vom Arbeitgeberverband wurde die Erledigung der Sache systematisch verschleppt, und auch das Haupttarifamt konnte keine Entscheidung fällen, weil die schleswig-holsteinische Landesorganisation der Unternehmer gegen die Verhandlung Einspruch erhob. Nachher trat schließlich das Landestarifamt zusammen, aber es konnte zu keinem Ergebnis kommen, obwohl die Entscheidung des Haupttarifamtes in dem ganz gleich gelagerten Fall aus Thüringen auch auf diesen Fall anwendbar ist. Jetzt schwebt die Sache wieder vor dem Haupttarifamt, und ihre Erledigung kann noch ein Weilschen länger dauern. Das Verhalten der Organe des Arbeitgeberverbandes in diesem Fall läßt nicht gerade auf eine Sympathie für die Erledigung von Differenzen vor den vertraglichen Schlichtungsinstanzen schließen.

Ein anderer Fall. Das Haupttarifamt hat am 13. Mai in einer Stuttgarter Ferienstreitfrage eine Entscheidung gefällt und sie als grundsätzlich bezeichnet. Das bedeutet, daß gleichgelagerte Fälle von den unteren Schlichtungsinstanzen im gleichen Sinne zu entscheiden sind. Kurz darauf wird die gleiche Frage wieder in Stuttgart akut. Der Unternehmer verwahrt auf den Rat des Syndikats des Verbandes der Holzindustrieller die Auszahlung des Ferienlohnes, und auf die erhobene Beschwerde empfiehlt der Unternehmerrundrat der Arbeiterseite die Entziehung des — Gewerbebeitrages. Jedenfalls vertritt sich der Syndikat vom Gewerbegericht mehr als von den vertraglichen Schlichtungsinstanzen.

Diese Beispiele mögen genügen. Wir sind durchaus der Meinung, daß für die Schlichtung von Differenzen, die sich aus der Auslegung des Vertrages ergeben, die vertraglichen Instanzen den Arbeitsgerichten vorzuziehen sind. Nicht nur in der Theorie, sondern auch in der Praxis. Der Wert der vertraglichen Schlichtungsinstanzen liegt darin, daß hier von Seiten der Arbeiter gefunden wird, die die Entstehung des Vertrages kennen, die wissen, was der Wille der Vertragspartner war, und die auch den Dingen, die Gegenstand der Meinungsverschiedenheit sind, so nahe stehen, daß sie sich selbst ein Urteil bilden können. Diese Rechtsbehandlung kommt beiden Seiten zugute. Am im praktisch wirksam werden zu lassen, muß man die vertraglichen Schlichtungsinstanzen möglichst beherrschen.

Man darf sie nicht ledotieren in der stillen Erwartung, daß die Erledigung des Falles schließlich gegenstandslos wird und das Anrecht des Unternehmers triumphiert. Aus Lösung der von den vertraglichen Schlichtungsinstanzen haben die Organe unseres Verbandes gegen solche Sabotageakte oft recht lange Kämpfe geführt, man soll sie deshalb nicht scheitern, wenn ihnen einmal die Geduld reicht. Den Vorführern der Unternehmer würde es gut anstehen, wenn sie in dieser Angelegenheit mit den eigenen Mitgliedern ein deutliches Wort reden würden. Das wäre viel nützlicher, als Lamentationen auszusprechen über den Spitzfuß im Auge des Richters, obwohl man selbst einen ausgewachsenen Balken mit ihm herumträgt.

### Mologa-Holzindustrie-A.G.

Die „Mologa-Holzindustrie-A.G.“ wurde 1923 unter Führung der Gebr. Himmelsbach A.G. (Freiburg in Baden) gegründet. Ihr Sitz ist Berlin, ihr Tätigkeitsfeld liegt aber in Rußland. Sie hat von Sowjetrußland ein umfangreiches Waldgebiet zur Ausbeutung erworben. Das Holz kann sie in Rußland verarbeiten, aber auch ins Ausland verkaufen. Nach den vorliegenden Meldungen soll sich die „Mologa-Holzindustrie-A.G.“ glänzend entwickeln. Zurzeit soll sie 25 000 Arbeiter beschäftigen. Die zur Verladung kommende Holzmenge wird auf 150 Waggon pro Tag angegeben. In letzter Zeit hat sie eine Riffenfabrik eröffnet, die täglich 1800 Riffen liefert. Die Nachfrage nach Riffen ist sehr groß, so daß die hergestellten Mengen sofort Absatz finden. Das der „Mologa-Holzindustrie-A.G.“ überlassene Waldgebiet entspricht ungefähr der Größe des Freistaates Baden. In dem Konzessionsgebiet hat das Unternehmen drei größere industrielle Werke, außerdem verschiedene Zweigniederlassungen in anderen Gebieten Rußlands. Über die künftige Entwicklung des Unternehmens sind die beteiligten deutschen Unternehmer froher Zuvorsicht.

### Die russischen Holzarbeiter über ihre Industrie.

Der Russische Holzarbeiter-Verband hat kürzlich seinen Verbandstag abgehalten, über dessen Verlauf das offizielle Gewerkschaftsorgan „Tend“ ausführlich berichtet. Uns interessieren hier die Ausführungen über die heutige Lage der russischen Holzindustrie. Von den Verbandsdelegierten wurde wiederholt betont, daß die Entwicklung der Holzindustrie dem allgemeinen Entwicklungstempo der Volkswirtschaft nicht nachkomme. Die Gesamtproduktion der Holzindustrie betrage heute kaum 50 Prozent der Vorkriegsmenge. 1912 habe es in Rußland 1120 Sägewerke mit 57 000 Arbeitern gegeben, heute seien nur noch 280 Werke mit 35 000 Arbeitern in Betrieb. Die Qualität der Produktion sei nicht einmal für den Inlandmarkt zufriedenstellend und natürlich erst recht nicht für den Auslandmarkt.

### Eisenbahnschwellen aus Ebenholz und Mahagoni.

Ebenholz und Mahagoni gehören in Europa zu den teuersten Lugholzarten. In ihren Heimatländern gelten sie für weniger wertvoll. Die Tageszeitungen berichten: „Die Jüge der Mexiko-Gulf-Bahn rollen über Schienen, die auf Schwellen von Mahagoni ruhen. Auf einer anderen Linie sind die Schwellen sogar aus Ebenholz hergestellt, die Brücken aus weißem Marmor und die Bauwerke aus Silbererzen. Die Verwendung dieser kostbaren Materialien geschah aus „Ersparnisgründen“, da es billiger kommt als der Ankauf ausländischen Materials.“

## Gewerkschaftliches.

### Der Verbandstag des Landarbeiter-Verbandes.

Die Organisation der Landarbeiter ist eine Aufgabe, die für die gesamte Arbeiterbewegung von höchster Bedeutung ist. Vor dem Kriege standen der Bildung von Landarbeitergewerkschaften unüberwindliche gesetzliche Hindernisse im Wege. Der Landarbeiter-Verband wurde zwar schon im Jahre 1909 gegründet, aber eingeeignet durch die ihm feindliche Gesetzgebung mußte er sich auf eine eng begrenzte Tätigkeit beschränken. Erst nach dem Kriege, als die Gesetzgebungen und ähnlichen gesetzgeberischen Gerümpel beseitigt waren, konnte er sich freier entfalten, und er hatte auch bald einen reichen Zulauf. Daß die Organisationsbegeisterung sich in sehr vielen Fällen als Strohhalm erwies, kann nicht wundernehmen. Aber die Periode des Rückganges ist überwunden. Auf dem vierten Verbandstag, der am 15. März in Berlin eröffnet wurde, konnte berichtet werden, daß die Mitgliederzahl wieder im Aufstieg begriffen ist. Ende 1925 zählte der Verband rund 167 000 Mitglieder.

Die Tätigkeit des Landarbeiters und seine Lebensweise ist von der des Industriearbeiters wesentlich verschieden, deshalb erfordert auch das Wirken des Verbandes eigene Methoden. Gegen das Streben der landwirtschaftlichen Unternehmer, der Landflucht statt durch menschenwürdige Arbeitsbedingungen mittels gesetzgeberischer Zwangsmassnahmen entgegenzuwirken, wandte sich der Verbandstag in einer scharfen Entschließung. Gefordert wurde die Einbeziehung der Landarbeiter in die Erwerbslosenfürsorge. In einem Programm, dem der Verbandstag zustimmte, werden unter anderem verlangt: freie und unabhängige Wohnung für die Land-, Forst- und Weinbergarbeiter, Beseitigung des Deputatlohnes, Verkürzung der Arbeitszeit, Beseitigung des Holzgängerwesens, Gleichstellung der Landarbeiter in Pflichten und Leistungen in der Sozial-

versicherung, Regelung der Arbeitsbedingungen durch Tarifvertrag u. a. m. Unter Berufung auf Artikel 165 der Reichsverfassung forderte der Verbandstag einen zeitgemäßen Umbau der Landwirtschaftskammern und gleichberechtigte Beteiligung der Arbeiter. Erwähnt sei schließlich noch eine Entschließung, in welcher eine Reihe von Forderungen in bezug auf den Schutz der Jugendlichen und der Frauen erhoben wurde.

Der Verbandstag bildete eine bemerkenswerte Gruppe in dem Aufstieg der Landarbeiterorganisation. Er war eine Heerschar, die besonders dadurch Befriedigung erweckte, als sie zeigte, daß der Landarbeiter-Verband nicht nur eine Organisation für die Landarbeiter ist, sondern daß diese Arbeiter selbst kräftig Hand anlegen an der Hebung ihrer Lage. Mit vielem Verständnis beteiligten sich die im Verufe stehenden Delegierten an der Aussprache. Ein Beweis dafür, daß der Landarbeiter-Verband auch die geistige Regsamkeit seiner Mitglieder günstig beeinflusst. In einer Hinsicht insbesondere ist der Landarbeiter-Verband zu beglückwünschen. Es gibt in ihm, wie das Verbandsorgan feststellt, „keine Fraktionen, keine Zellen, keinen Richtungsstreit und wie diese Dinge sonst heißen, die in anderen Verbänden für die „Einheit“ der Arbeiterbewegung wirken“. Für die deutsche Gewerkschaftsbewegung und ihre Einheit wäre es tatsächlich ein Gewinn, wenn man das gleiche von ihr sagen könnte.

### Gewerkschaftliche Zusammenkünfte.

Nachdem die Schaffung des Keramischen Bundes als einer Unterabteilung des Fabrikarbeiter-Verbandes in die Wege geleitet ist und die Hoffnung begründet erscheint, daß diese Verschmelzung tatsächlich erfolgt, scheint sich der Verschmelzungsgedanke auch anderwärts zu regen. Die nächsten auf diesem Wege sind die Verbände der Lebens- und Genussmittelarbeiter. In Betracht kommen die Verbände der Lebensmittel- und Getränkearbeiter (Müller und Brauer), der Nahrungs- und Genussmittelarbeiter (Wäcker und Konditoren) und der Fleischer. Auf den Verbandstagen aller drei Organisationen hat der Wunsch nach einer Verschmelzung Ausdruck gefunden. Dem entsprechend haben Verhandlungen zwischen den Beauftragten der drei Verbände stattgefunden, die zur Formulierung von Grundsätzen für den zu schaffenden gemeinsamen Verband geführt haben. Diese sind jetzt in den Organen der beteiligten Verbände veröffentlicht und damit zur Diskussion gestellt. In der Woche vom 6. bis 13. Juni findet über sie eine Urabstimmung statt.

### Vertragsverlängerung im Buchdruckgewerbe.

Auf Grund einer, am 30. März zwischen den Vertretern der beteiligten Organisationen abgeschlossenen Vereinbarung wurde der Buchdrucker tarif verlängert. Der Manteltarif gilt nunmehr bis zum 31. März 1927, und er läuft ein Jahr weiter, wenn er nicht drei Monate zuvor gekündigt wird. Der Lohn tarif wurde bis zum 10. September 1926 verlängert. Wird er nicht spätestens am 8. August gekündigt, dann gilt er bis zum 28. Januar 1927, und seine Geltungsdauer verlängert sich weiter bis zum 31. März 1927, wenn er nicht spätestens am 31. Dezember 1926 gekündigt wird.

## Literarisches.

Die Wiener „Arbeiter-Zeitung“ hat in Berlin W 30, Kollendörferstraße 29, eine Geschäftsstelle für Deutschland errichtet und ladet alle in Deutschland lebenden Österreicher der früheren Monarchie, die sich über die Vorgänge undämpfe in ihrer alten Heimat informieren wollen, zu einem Abonnement der „Arbeiter-Zeitung“ ein, die bei täglicher Postauslieferung 2,50 Mk. pro Monat kostet und mittels einfacher Postkarte bei der Geschäftsstelle bestellt werden kann.

Vorbereitung, nicht abtreiben. Von Luise Otto, fünfte Auflage. 26 Seiten. Verlag: Buchhandlung Volkstimme, Magdeburg. Preis 50 Pf. — Das Buchlein hat bei seinem ersten Erscheinen manche Anerkennung erfahren. Die Kritik ist zum Teil berechtigt: den Inhalt der Schrift als „roh“ oder „unklürlich“ zu bezeichnen, geht aber zu weit. Vieles könnte mit anderen Worten gesagt sein; das wäre nur zum Vorteil der Schrift.

Der gute Schriftführer und Berichtsfasser. Von Wilhelm Riederich, 48 Seiten. Verlag: Buchhandlung Volkstimme, Magdeburg. Preis 60 Pf. — Der Verfasser nennt sein Schriftchen ein Hilfsbuch für alle in der Arbeiterbewegung und im Berufsleben schriftlich Tätigen, und das mit Recht. Es enthält wertvolle Anregungen und Winke, so daß es allen normstrebenden Funktionären bestens empfohlen werden kann.

### Zentral-Angeln- und Sterbekasse der Fischer usw., Hamburg.

Die Einnahme im März 1926 betrug ... 25 278,76 Mk.  
Die Ausgabe im März 1926 betrug ... 17 865,— Mk.  
Mitteln: Mehreinnahme 7 413,76 Mk.  
Achtung! Die Jahresabrechnung für 1925 gelangt Ende dieser Woche zum Verband. Übersichtswahlungen, die bis 15. April nicht in der Besitz der Kassiererin gelangen, werden nicht gef. melden. V. H. u. T. Hauptkassier.

**Robert Schmiedel**  
Kehlmaschinenarbeiter,  
Glasergehilfen,  
Verbandsmitglieder! Schließt  
sich an die...  
**Volksfürsorge**  
Hamburgs.

**Hobelbänke**  
Rechnen für  
Holzarbeiter  
Verlagsanstalt  
des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes GmbH.

**Engl. Bildhauer-Werkzeuge**  
Tischler-Werkzeug-Neuheiten.  
**Die HEFTIG Bildhauerei**  
Verlagsanstalt  
des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes GmbH.

**Stuhlflechtröhre!**  
Beste, ergiebigste Qualität.  
Häftgl. rotband Nr. 2a 3a 4a  
pro Pfund Mk. 4,20 4,— 3,80  
Bei 5 Pfund portofrei, liefert sofort  
Walther, Dresden-N., Ketschelderstr. 53.

**Polierwatte** Crist. Wünschmann,  
Rabenau in Sa.  
**Intarsien, jeden Zweck**  
Musterbog. geg. 50 Pf. l. Briefmarken.  
Furnierbogen - Hobel, D. R. P. a.  
E. B. Her, Heidelberg, Theaterstr. 7.  
**Geim- u. Furnieröfen**  
Tischlerschule  
Blankenburg am Harz  
Schöne Intarsien

**Patent**  
Kollegen!  
Hobelbänke  
Hobelbänke  
Der beste Putzhobel